

Thomas von dem sagt, der zweifelt, ob es besser sei, in das Kloster einzutreten, als nicht: „quantum est in se, derogat Christo, qui hoc consilium dedit.“ Es kann auf ihn, auch wenn er es gut mit seinen Pfarrkindern meint, das Wort des Propheten angewendet werden: Inimici hominis domestici ejus. (Mich. 7, 6.) Er handelt, wie wenn er die Kirche, für welche jeder Orden und jede Kongregation wirkt, für weniger erachtete, als seine Pfarrei, wie es auch in anderen Punkten zuweilen geschieht. Er fahre vielmehr mit Mut, auch ohne die, welche sich der besonderen Vollkommenheit gewidmet haben, in seiner Wirksamkeit fort: er wird so auch von den „Schlimmen“ manche gewinnen für das Gute. Wir empfehlen dem Pfarrer Eutropius das jüngst von Pfarrer Dr. Lutz veröffentlichte Werk über die evangelischen Räte (400 Oktavseiten, Schöningh in Paderborn), er wird sich an dem vortrefflichen Buche erbauen.

Ueber die Vortrefflichkeit der evangelischen Räte fügen wir zur Begründung unserer Antwort nichts hinzu. Will jemand einwenden, viele Heilige, wie der heilige Karl Borromeo, der heilige Franz von Sales und in neuerer Zeit der heilige Josef Benedict Labre und der heilige Joh. de Rossi sc. seien nicht in einem Orden oder einer Kongregation gewesen, so geben wir gerne zu, daß man, wosfern man sich nicht von Gott innerlich zum Ordensstande berufen fühlt, auch außer dem Ordensstande selig und sogar heilig werden kann; wir leugnen aber, daß die Heiligen nicht viel von den evangelischen Räten geübt haben; sie haben dazu besondere Gelegenheit und Kraft gehabt. Unter besonderen Verhältnissen könnte auch heute gewiß ein ähnlicher Fall sich bieten. Aber im allgemeinen wird durch die Orden und Kongregationen die Uebung der evangelischen Räte erleichtert und bestärkt. Wegen der Möglichkeit besonderer Vollkommenheitsfälle sind wir nicht berechtigt, denen es abzuraten, die sich zum Ordensstande hingezogen fühlen und zum Eintritte geeignet zu sein scheinen.

Der Pfarrer soll seinen Gläubigen auch die Räte Jesu zuweilen eindringlich empfehlen und vielleicht auch Einzelnen dieselben in Erinnerung bringen.

St. Andrä (Kärnten).

Jul. Müllendorff S. J.

VI. (Konfessionelle Zugehörigkeit der Kinder aus Mischehen nach österreichischem Recht.) Ueber einen interessanten Fall von nachträglichem Konfessionswechsel eines einer Mischhehe entstammenden Kindes hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Juni 1907, B. 5112, entschieden. Der Katholik L. war mit der Protestantin S. im Jahre 1900 protestantisch getraut worden. Bei der Eheschließung war zwischen den Gatten vertragsmäßig vereinbart worden, daß die Knaben katholisch, die Mädchen protestantisch werden sollten. 1902 wurde aus dieser Ehe ein Knabe geboren, und der katholische Mann willigte, um seine bereits ernstlich kranke Frau nicht zu betrüben, ein, daß das Kind zum Pastor zur Taufe getragen wurde. Bald darauf starb die Kindesmutter, und

der Vater meldete bei der politischen Behörde, daß er das Knäblein vertragsmäßig katholisch erziehen wolle. Die f. f. Bezirkshauptmannschaft entschied, das Kind sei pro foro civili als katholisch anzuerkennen. Der Pastor recurrierte. Die Statthalterei bestätigte im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, die Entscheidung der 1. Instanz, weil die bloße Nachgiebigkeit des Gatten gegen den Wunsch seiner schwer kranken Frau keine rechtskräftige Aenderung des ursprünglichen Vertrages über die Religion der Kinder darstelle. Der Pastor ergriff den Refurs an das f. f. Ministerium für Kultus und Unterricht, wurde aber aus den Gründen der Entscheidung in 1. und 2. Instanz auch vom Ministerium abgewiesen. Der f. f. Verwaltungsgerichtshof jedoch behob in dem zitierten Erkenntnis die vom Pastor angefochtene Ministerialentscheidung mit der Begründung, der katholische Gatte habe „durch Veranlassung der Taufe des Kindes nach evangelischem Ritus seiner Gattin gegenüber die ernste Absicht kundgeben wollen, daß das Kind dem evangelischen Ritus anzugehören habe“; da nun das Gesetz bestimme, daß bei gemischten Ehen die Ehegatten durch Vertrag das Religionsbekennnis der Kinder festsetzen können, und eine bestimmte Form des Vertrages durch kein Gesetz vorgeschrieben sei, so müsse im vorliegenden Falle die Zugehörigkeit des Kindes zur protestantischen Konfession als durch gegenseitige Vereinbarung festgefehlt betrachtet werden, könne sohin nach dem Tode eines Ehegatten nicht mehr einseitig durch den überlebenden Teil abgeändert werden. Das Kind ist und bleibt also pro foro civili protestantisch. — Nach der Auffassung des f. f. Verwaltungsgerichtshofes erscheint demnach der förmliche Vertrag über die konfessionelle Zugehörigkeit der Kinder bei Miscehen im konkreten Falle dadurch allein rechtskräftig abgeändert, daß ein Kind de facto mit Wissen und Zustimmung beider Gatten in einem anderen als dem vertragsmäßig vereinbarten Bekenntnisse getauft wurde.

Linz. Dr. W. Grossam, Ordinariatssekretär.

VII. (Ein dogmatischer Kasus über Hölle und Fegefeuer.) In den 1907er Sommerferien traf ich in Salzburg einen mir bekannten Herrn. Nach der Begrüßung und den gewöhnlichen Einleitungsworten über das gute Aussehen eines jeden, über das Wetter: Sonnenschein und Regen — letzterer bildet für Salzburg einen ausgiebigen Gesprächsstoff — kamen wir später auf das religiöse Gebiet und dabei auf die Hölle zu sprechen. „Ich muß Ihnen sagen, das mit dem Feuer glaube ich nicht. Gewiß gibt es eine ewige Strafe, aber die besteht darin, daß der Mensch von der Anschauung Gottes ausgeschlossen bleibt in alle Ewigkeit und nie in den Himmel kommt. Das ist für den Menschen das Furchtbarste und darin liegt das Wesen der Höllenstrafe.“ Ich war erstaunt und betroffen zugleich. Erstaunt darüber, daß die poena damni in ihrer ganzen Größe gewürdigt wurde, während doch sonst die Furcht vor der poena sensus der sinnlichen Natur des Menschen näher liegt